

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/1602 I  
22.10.2020

Unser Zeichen  
C5-0016-1-1058

München  
18.11.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 20.10.2020 betreffend Rentnerin in Burghausen mit Polizisten-Trick um 175.000 € geprellt: Nur ein einfacher Betrugsfall, oder ein Fall von Clankriminalität in Bayern?**

Anlage  
Tabellarische Übersicht zu Frage 4.1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.1.:

„Welche Position hat die Staatsregierung zur Problematik mit Hilfe von „Inhabergrundschulden in Grundbüchern Vermögen vollständig anonymisieren zu können“ wodurch es auch Clans möglich ist, Gelder zu waschen oder Vermögen zu verstecken?“

Die das Phänomen Clankriminalität überwiegend begründenden subkulturellen Voraussetzungen sind in Bayern derzeit nicht feststellbar und es sind weiterhin keine hier ansässigen Clanstrukturen erkenn- oder nachweisbar. Bei einzelnen arabisch- oder türkischstämmigen Tatverdächtigen sind Verbindungen zu außerbayerischen

Clanstrukturen erkennbar. Darüber hinaus wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 31.08.2020 zu Frage 8.1. der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Stefan Schuster vom 30.07.2020 verwiesen (Drs. 18/9617 vom 16.10.2020).

Die Inhabergrundschuld ist laut Auskunft eines südbayerischen Grundbuchamtes eine in der Praxis absolut seltene Form der Grundschuld. Eine Inhabergrundschuld ist stets eine Briefgrundschuld, die dem jeweiligen Inhaber des Grundschuldbriefes zusteht (§ 1195 BGB). Sie kann durch Einigung und Übergabe des Grundschuldbriefes vom im Grundbuch eingetragenen Eigentümer an den Gläubiger (Inhaber des Grundschuldbriefes) übertragen werden. Aus dem Grundbuch ist der Grundbuchberechtigte bzw. Inhaber des Grundschuldbriefes nicht ersichtlich. Es ist daher in der Praxis durchaus denkbar, dass auf diese Weise inkriminiertes Vermögen durch Dritte im Immobiliensektor investiert wird und somit dem Zugriff der Ermittlungsbehörden entzogen werden könnte. Ein solches Vorgehen ist der Bayerischen Polizei bislang jedoch nicht bekannt.

zu 1.2.:

*„Welche Position hat die Staatsregierung zu der in dem im Vorspruch aufgeführten Beitrag von Spiegel-TV „Die Macht der Clans“ erwähnten, derzeit in einer aktuellen Gesetzesinitiative aufgeworfenen Rechtsfrage“ inkriminierte Vermögenswerte wie z.B. Mieten beschlagnahmter Immobilien nicht mehr konfisziert werden können, mit dem Ziel, da deren Erlöse weiterhin in die Hände der Clans fließen“ um es so auch Clans wieder zu ermöglichen Gelder zu waschen oder Vermögen zu verstecken?“*

In dem vorgenannten Beitrag wird das Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche angesprochen. Dieses Vorhaben sieht insbesondere eine Neugestaltung des Straftatbestands der Geldwäsche (§ 261 StGB) vor. Wesentliches Element ist hierbei der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog (wie noch im geltenden Recht) und die Aufnahme sämtlicher Straftaten in den Kreis der Vortaten. Dies wird die Beweisführung in Geldwäscheverfahren erleichtern und dazu führen, dass eine Geldwäschestrafbarekeit häufiger als bisher greifen wird.

Die wesentliche und auch vom Staatsministerium der Justiz geäußerte Kritik, die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erhoben worden ist, war der darin vorgesehene Verzicht auf eine Strafbarkeit der nur leichtfertig begangenen Geldwäsche. Diese Änderung hätte erhebliche Lücken bei der Strafverfolgung der Geldwäsche, etwa auch im Zusammenhang mit der sogenannten Clankriminalität, zur Folge gehabt. Unter dem Eindruck der auch von Bayern erhobenen Kritik sieht der nunmehr von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf, BR-Drs. 620/20, (wieder) eine Strafbarkeit der nur leichtfertig begangenen Geldwäsche vor. Der in der Fragestellung genannte Beitrag bezieht sich noch auf die ursprünglich vorgesehene Fassung, die aber durch die dargestellte Fortentwicklung überholt ist.

Im Übrigen stellt der Gesetzentwurf der Bundesregierung klar, dass im Fall einer Geldwäsche nicht nur eine Einziehung von Tatobjekten (§ 74 Absatz 2 StGB) in Betracht kommt, sondern auch eine Einziehung der Taterträge gemäß §§ 73 ff. StGB möglich bleibt. Hiervon erfasst sind etwa auch Mieteinnahmen aus Tatobjekten, die Gegenstand einer Geldwäsche waren. Derartige Einnahmen können als Nutzungen gemäß § 73 Absatz 2 StGB abgeschöpft werden. Sofern in dem – in der Fragestellung genannten – Beitrag der Eindruck erweckt wird, die Rechtslage würde sich insoweit durch den vorgenannten Gesetzentwurf nachteilig ändern, beruht dies auf einer unzutreffenden Beurteilung. Richtig ist vielmehr, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen insgesamt eine verbesserte strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ermöglichen und der Gesetzentwurf daher grundsätzlich auch von Bayern unterstützt wird.

zu 1.3.:

*„Welche Initiativen hat die Staatsregierung gestartet, um Geldwäschern den in 1.1. abgefragten Weg zu versperren und/oder den in 1.2. abgefragten Weg weiterhin zu verschließen Profit aus Geldern undeklariertes Herkunft Profite zu ziehen (Bitte hierbei auch die Gegenargumente ausführen, auf die die Staatsregierung in diesem Zusammenhang stößt)?“*

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Ziffer 1.2. bedarf es keiner (weitergehenden) Initiative der Staatsregierung.

zu 2.1.:

„Welche Rolle spielte die Staatsregierung in der im Videobeitrag *„Die Macht der Clans“* erwähnten *„Bund-Länder-Projektgruppe „ethnisch abgeschottete Subkulturen“*“?

und

zu 2.2.:

„Welchen Beitrag hat die Staatsregierung zur in 2.1. abgefragten Projektgruppe geleistet?“

und

zu 2.3.:

„Welche Initiativen hat die Staatsregierung auf Basis des Abschlussberichts des *„Bund-Länder-Projektgruppe „ethnisch abgeschottete Subkulturen“ in Bayern eingeleitet (Bitte chronologisch aufschlüsseln) ?“*

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bundesweite Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) hat 2003 zur Untersuchung der Problematik sowie zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Kriminalität ethnisch abgeschotteter Subkulturen eine Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) beschlossen. An der Projektgruppe „ethnisch abgeschottete Subkulturen“ (PGeaS) beteiligten sich die Landeskriminalämter Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin sowie das Bundeskriminalamt (BKA). Bayern war an der Projektgruppe nicht beteiligt.

Die Thematisierung wurde im Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) zum Anlass genommen, im Rahmen der OK-Bekämpfung bis heute auf ethnisch abgeschottete Subkulturen zu achten, um eine Verfestigung derartiger Strukturen (unabhängig von deren Herkunft) frühzeitig erkennen und nach Möglichkeit verhindern zu können.

Weitere Initiativen, die auf die Umsetzung der zahlreichen (u. a. legislativen, administrativen, koordinierenden) Handlungsempfehlungen abzielten, waren in Bayern nicht angezeigt.

zu 3.1.:

*„Gibt es in Bayern einen oder mehrere Ermittler, die sich schwerpunktmäßig mit dem im Vorspruch genannten Trick befassen, z.B. am Telefon Opfern gegenüber „ermittelnde Beamte“ darzustellen, mit dem Ziel, dass die Opfer den falschen „ermittelnden Beamten“ Geld oder Wertsachen übergeben (Bitte die Anzahl der Beamten angeben, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Rahmen der Bekämpfung der „Organisierten Kriminalität“ mit Schwerpunkt „falsche Polizisten“ ermitteln)?“*

Bei der Bayerischen Polizei ist eine Vielzahl von Ermittlern im Phänomenbereich „Trickbetrug“, „falscher Polizeibeamter“ und im Arbeitsbereich „Organisierte Kriminalität“ tätig.

Die Festlegung von Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben (z. B. im Bereich der Ermittlungen bei Trickbetrug) bei der Bayerischen Polizei liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit der Verbände bzw. Polizeipräsidien. Es können sich daher temporär, kurz- oder langfristig immer Änderungen in den Geschäftsverteilungsplänen ergeben. Im Regelfall fällt dabei ein Arbeitsbereich, selbst bei Zentralisierung bei einer oder mehreren Dienststellen innerhalb eines Verbandes, dort mit anderen Aufgaben zusammen. Daher wird – wie zur Aufgabenbewältigung in der Bayerischen Polizei üblich – das dort beschäftigte Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für diese Tätigkeit, aber auch für andere Aufgaben eingesetzt. Zudem sind Beamtinnen und Beamte, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) unter den genannten Voraussetzungen sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt tätig. Erfahrungsgemäß sind des Weiteren bei einzelnen Beschäftigten auch Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

Bei Fällen, die aufgrund der Umstände im Einzelfall oder der Komplexität einer besonderen Bearbeitung bedürfen (z. B. bei hoher Tatbeute, bei einer großen Anzahl an Geschädigten, bei besonderem Modus Operandi), werden zudem Ermittlungs-

oder Sonderkommissionen eingerichtet. Dabei werden in der Regel für ein Ermittlungsverfahren Beschäftigte bzw. Spezialisten aus anderen Bereichen hinzugezogen, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen.

Grundsätzlich ist die Personalausstattung der Bayerischen Polizei so beschaffen, dass sie zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben und somit auch zur Bekämpfung des Phänomens „falscher Polizeibeamter“ ausreicht. Die konkrete Anzahl der derzeit für diese entsprechenden Deliktsbereiche Beschäftigten liegt dem StMI nicht vor. Die dafür notwendige Erhebung wäre nur mit einem nicht vertretbaren personellen Aufwand verbunden.

zu 3.2.:

*„Welche Tätergruppen haben sich in auf die im Vorspruch geschilderte Vorgehensweise mit Hilfe falscher Polizisten Wertgegenstände zu erschlichen spezialisiert (Bitte namentlich benennen)?“*

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen agieren bayern- bzw. bundesweit diverse Tätergruppierungen.

zu 3.3.:

*„Welcher Volksgruppe, Ethnie, Nationalität rechnen sich die meisten Mitglieder eines jeden der in 3.2. abgefragten Tätergruppen selbst zu, oder rechnen die Ermittler zu, wie z.B Roma, Mhallamiye-Kurden , etc.?“*

Die entsprechende Zusammensetzung der Tätergruppierungen kann in der vorgegebenen Beantwortungszeit sowie mit vertretbarem Aufwand nicht recherchiert werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Auswertung nach den erwähnten Bevölkerungsgruppen in der Anfrage (z. B. Roma, Mhallamiye-Kurden) ohnehin nicht möglich wäre. Die genannten Bezeichnungen finden keine Verwendung im polizeilichen Vorgangserfassungssystem.

zu 4.1.:

*„Wie entwickeln sich die Anzeigen, auf Basis von § 263 Absatz 1 STGB, - also Betrug - in den letzten 10 Jahren bezogen auf den Wert von 1989 (Bitte die Zahlen der Anzeigen auf Basis von § 263 STGB ab 2010 jahresweise für Bayern angeben und zum Vergleich den Wert für das Jahr 1989 angeben)?“*

Vorzustellen ist, dass folgende Betrugsarten zusammengefasst (mit kriminologischer Deliktsbezeichnung) in der als Anlage 1 anhängenden Tabelle für die Jahre 2010 – 2019 dargestellt werden.

Betrügerisches Erlangen von Kfz § 263 StGB, Tankbetrug § 263 StGB, weitere Arten des Warenkreditbetruges § 263 StGB, Warenbetrug § 263 StGB, Anlagebetrug gemäß § 263 StGB, Krediterlangungsbetrug gemäß § 263 StGB, Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten ohne PIN (Lastschriftverfahren), Betrug mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel § 263 StGB, Leistungsbetrug § 263 StGB, Leistungskreditbetrug § 263 StGB, Betrug zum Nachteil von Versicherungen § 263 StGB, Provisionsbetrug § 263 StGB, Sozialleistungsbetrug, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen § 263 StGB, Sonstiger Abrechnungsbetrug § 263 StGB, Einmietbetrug § 263 StGB, Überweisungsbetrug § 263 StGB, Kreditvermittlungsbetrug § 263 StGB sowie sonstige weitere Betrugsarten.

Im Berichtsjahr 1989 wurde diese Feindifferenzierung noch nicht vorgenommen, sondern lediglich in Betrug, sonstiger Warenkreditbetrug, Kreditbetrug, Wechselbetrug und Betrug zum Nachteil von Versicherungen jeweils gemäß § 263 StGB unterschieden.

zu 4.2.:

*„Wie entwickeln sich die Anzeigen auf Basis von § 263 Absatz 5 STGB - also Bandenbetrug - in den letzten 10 Jahren bezogen auf den Wert von 1989 (Bitte die Zahlen der Anzeigen auf Basis von § 263 STGB ab 2010jahresweise für Bayern angeben und zum Vergleich den Wert für das Jahr 1989 angeben)?“*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird der Tatbestand des § 263 StGB nicht in einzelne, unterschiedliche Absätze aufgeschlüsselt. Eine differenzierte und freigestellte Darstellung des Absatzes 5 (fortgesetzte bandenmäßige Begehung) ist daher nicht möglich.

zu 4.3.:

*„Wie entwickelt sich der Fortgang jeder der in 4.1. und 4.2. abgefragten Anzeigen (Bitte ab 2010 ausgehend von den Anzeigen pro Jahr, die eröffneten Ermittlungs-*

*verfahren pro Jahr, die Zahl der Einstellungen pro Jahr, die eingeleiteten Gerichtsverfahren pro Jahr, die vor Gericht erfolgten Verurteilungen pro Jahr und zusätzlich zum Vergleich die korrespondierenden Zahlen für das Jahr 1989 angeben)?“*

Eine Beantwortung dieser Frage ist mit vertretbarem Aufwand und unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 4.2 nicht möglich.

zu 5.1.:

*„In welchem Umfang hat die Staatsanwaltschaft in dem im Vorspruch erwähnten Betrugsfall mit Hilfe vorgespiegelter Polizisten Wertgegenstände zu erschleichen - z.B. im Prozess - den Begriff „Bande“ im Sinne des StGB als Synonym für den umgangssprachlichen Begriff „Clan“, wie er z.B. im „Duden“, oder in „Wikipedia“ beschrieben ist, verwendet?“*

Die Staatsanwaltschaft Traunstein hat im genannten Betrugsfall den Begriff „Bande“ nie als Synonym für den umgangssprachlichen Begriff „Clan“ verwendet.

zu 5.2.:

*„Welche Tätigkeiten wurden in der Bearbeitung des in 5.1. abgefragten Falls wurden durch die speziell für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zuständigen Kräfte der Polizei übernommen (Bitte vollständig aufschlüsseln bzw. im Verneinensfall begründen)?“*

Die mit der Sachbearbeitung des Falles betrauten Polizeibeamten tätigten alle für dessen Aufklärung notwendigen Ermittlungsmaßnahmen. Aus Gründen der Ermittlungs- und Einsatztaktik kann eine Aufschlüsselung einzelner Maßnahmen grundsätzlich nicht erfolgen.

zu 5.3.:

*„Welcher der von der Einheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bearbeiteten Clans, „Familienstrukturen“, oder sonstiger Gruppen, wird dieser Fall zugerechnet (Bitte begründen)?“*

Eine Zuordnung ist in diesem Fall nicht möglich, da der Beschuldigte dazu keine Angaben machte und eine Kommunikation zwischen den Bandenmitgliedern nicht zu ermitteln war.



zu 6.1.:

*„Wie viele Personen konnten die Behörden im Umfeld des Täters identifizieren (Bitte Hindernisse benennen, noch mehr Hinterleute zu identifizieren und auch den Umfang der Beteiligung und den hierbei erbrachten Beitrag ausländischer Behörden - unter Nennung jeder derselben - in jedem der Fälle offenlegen)?“*

Es konnten keine weiteren Personen im Umfeld des Täters identifiziert werden. Die Kommunikation läuft in diesem Deliktsfeld in der Regel zumeist über soziale Netzwerke wie WhatsApp und Facebook. Zusätzlich verwenden die Mittäter meist SIM-Karten, die auf nicht existente Personen registriert sind und daher der tatsächliche Nutzer nicht zu identifizieren ist. Die Mittäter aus den Callcentern in der Türkei bedienen sich des sogenannten „Call ID Spoofing“. Hierbei handelt es sich um vorgetäuschte Rufnummern, die die echte Identität des Anrufers verschleiern.

zu 6.2.:

*„Welchen Verfahrensstand haben die Verfahren bei den anderen an der Tat Beteiligten zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage (Bitte lückenlos aufschlüsseln)?“*

Die weiteren Mittäter konnten in diesem Fall bisher nicht ermittelt werden.

zu 6.3.:

*„Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft - Kenntnistand 20.10.2020 - keine Rechtsmittel eingelegt, um den maximalmöglichen Strafraum des § 263 StGB von bis zu 10 Jahren besser ausschöpfen zu können (Bitte hierbei auch die Gründe angeben, aufgrund derer die Tatbestandsmerkmale jeder der § 263 Abs. 3 Nr. 1-5 bzw. § 263 Abs. 5 StGB nicht erfüllt worden wären)?“*

Die Verurteilung des Täters erfolgte nach Jugendstrafrecht. Unter Berücksichtigung der Anwendung des Jugendstrafrechts war die Ahndung angemessen. Der Qualifikationstatbestand der gewerbs- und bandenmäßigen Tatbegehung gemäß § 263 Abs. 5 StGB wurde im Urteil angewandt; auf die Strafzumessungsregel des § 263 Abs. 3 StGB kam es daher nicht mehr an.

zu 7.1.:

*„Welche Anhaltspunkte hat die Staatsanwaltschaft dafür gefunden, dass auch der Täter aus dem im Vorspruch erwähnten Betrugsfall mit Hilfe vorgespigelter Polizisten, in einen umgangssprachlich als „Clan“ bezeichnetes Netzwerk eingebettet ist/war (Bitte Art und Umfang angeben)?“*

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Täter aus dem erwähnten Betrugsfall in ein umgangssprachlich als „Clan“ bezeichnetes Netzwerk eingebettet ist/war.

zu 7.2.:

*„Welche Beiträge zur Aufklärung haben staatliche Stellen aus Niedersachsen geleistet (Bitte Art und Umfang angeben)?“*

Die Polizeibehörden in Hannover und Braunschweig haben eng mit der in Traunstein ermittelnden Kriminalpolizeiinspektion (Z) Oberbayern Süd – OK Dienststelle – zusammengearbeitet. Sie haben bei der Festnahme des Täters, bei den Durchsuchungen und der Einvernahme der Zeugen unterstützt.

zu 7.3.:

*„Nutzten die Behörden in Bayern in diesem Fall z.B. zum Zweck der weiteren Durchdringung der Vernetzung der Tatverdächtigen ein „namensgebundenes Recherchemodell“ wie es z.B. in der Drucksache Niedersachsen 18/973 beschrieben wird oder vergleichbare Instrumente (Bitte begründen und diese Instrumente darlegen)?“*

In Niedersachsen wurde eine polizeiliche Erkenntnisanfrage zur Person des bekannten Abholers gestellt. Ein „namensgebundenes Recherchetool“, wie in der Drucksache 18/1201 des Niedersächsischen Landtags beschrieben, ist in Bayern nicht bekannt und wird daher auch nicht genutzt.

zu 8.1.:

*„Wie hoch schätzen die Behörden das Dunkelfeld der mit dem Polizisten-Trick arbeitenden Trickbetrüger ein?“*

Aufgrund von fehlenden Erkenntnissen in Bezug auf das Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich nimmt die Staatsregierung keine diesbezügliche Schätzung vor.

zu 8.2.:

*„Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher eingeleitet, um dieses Dunkelfeld zu reduzieren?“*

In Bayern ist dieses Kriminalitätsphänomen seit längerem bekannt. Im Jahr 2018 erarbeitete eine bayernweite Arbeitsgruppe eine umfassende polizeiliche Bekämpfungskonzeption. Dieses enthält sowohl repressive als auch präventive Aspekte. Zudem wurden soweit erforderlich zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens Schwerpunktdienststellen bei den Polizeiverbänden in Bayern eingerichtet, die sich insbesondere mit verschiedenen Formen des Trickbetrugs befassen.

zu 8.3.:

*„Welche Ausarbeitungen / Studien / Schulungen etc. hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage fertiggestellt, die das Thema Trickbetrug durch Clans / familiär verwobene Tätergruppen / Tätergruppen mit familiärem Bezug etc. betreffen?“*

Die Thematik des Trickbetrugs in seinen verschiedenen Ausführungen und immer neuen Erscheinungsformen wird den bayerischen Polizeibeamten sowohl in der Ausbildung bzw. dem Studium für die 2. und 3. Qualifikationsebene als auch mittels diversen Fortbildungsangeboten, u. a. am Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei vermittelt.

Eine Auflistung aller die Frage betreffenden, v. a. innerdienstlichen Publikationen, kann nicht mit einem vertretbaren Aufwand sowie innerhalb des Beantwortungszeitraums erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär